

# Merkblatt

## Unbezahlter Urlaub

Art. 58 PVV

*Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### Dauer des unbezahlten Urlaubs

#### Bis und mit 1 Monat

Der Vorsorgeschutz (Risiken Tod, Invalidität, Alter) bleibt unverändert.  
Die reglementarischen Beiträge werden weiterhin entrichtet werden.

#### Länger als 1 Monat

Die versicherte Person hat die Wahl, die Versicherung entweder als Vollversicherung oder als Risikoversicherung weiterzuführen.  
Die versicherte Person kommuniziert dem Arbeitgebenden diese Wahl und vereinbart die Dauer des unbezahlten Urlaubs mit dem Formular «Unbezahlter Urlaub».

### Versicherungsformen

#### Vollversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung in der PVK im vollen Umfang bestehen, d.h. die Risiken Tod, Invalidität und Alter sind wie bisher weiterversichert.

Während dieser Zeit sind die gesamten Risikobeiträge, Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente\*, Sparbeiträge (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge) selber zu bezahlen.

#### Risikoversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs ist die Person für die Risiken Tod und Invalidität versichert.  
Während dieser Zeit sind die Risikobeiträge und Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente\* (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge) selber zu bezahlen.

Da die Sparbeiträge nicht bezahlt sind, entsteht eine Vorsorgelücke aufgrund des unbezahlten Urlaubs.  
Die versicherte Person kann diese Lücke jederzeit später mittels eines **freiwilligen Einkaufs** in der Pensionskasse verringert, bzw. geschlossen werden.

\* Für Personen, die im Plan A1/65 oder Plan A2/65 versichert sind, ist keine AHV-Überbrückungsrente vorgesehen, so dass diese Beiträge entfallen.

### Höhe der Beiträge und Inkasso

Auf der Online-Plattform [www.pvk-online.bern.ch](http://www.pvk-online.bern.ch) kann ein aktueller Versicherungsausweis erstellt werden, um einen Überblick der Beiträge zu bekommen.

Die Beiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und dem Arbeitgebenden im Rahmen des monatlichen Inkassos in Rechnung gestellt.

### Weitere Konsequenzen eines unbezahlten Urlaubs

Während des unbezahlten Urlaubs erfolgt keine Lohnzahlung. Treuprämiens und Ferienansprüche können gekürzt werden.

Die versicherte Person kann von ihrem Arbeitgebenden zusätzliche Informationen über die Nichtbetriebsunfall-Versicherung, die Weiterausrichtung des Lohnes bei Krankheit oder Unfall und die AHV-Mindestbeiträge erhalten.